



Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

Änderung vom 10. August 2016

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 24. November 1994¹ über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Artikel 20a wird die Lufttüchtigkeit nicht geprüft.

Art. 7 Schweizerischer Ausweis

¹ Hängegleiterflüge darf ausführen, wer den entsprechenden schweizerischen amtlichen Ausweis besitzt. Das Mindestalter für Ausbildungsflüge beträgt 14 Jahre; das Mindestalter zum Erwerb des amtlichen Ausweises beträgt 16 Jahre.

² Hängegleiterflüge mit einer Begleitperson (Biplace-Hängegleiterflüge) darf ausführen, wer den entsprechenden schweizerischen amtlichen Ausweis besitzt. Die Gültigkeit eines schweizerischen amtlichen Ausweises für gewerbsmässige Biplace-Hängegleiterflüge beträgt 3 Jahre.

³ Ausbildungsflüge dürfen nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer Person ausgeführt werden, die den amtlichen Fluglehrerausweis besitzt. Fluglehrerausweise sind 3 Jahre gültig.

⁴ Prüfungen zum Erwerb der Ausweise werden nach vom BAZL genehmigten Weisungen von Sachverständigen abgenommen, die vom BAZL anerkannt sind. Die Zulassungsanforderungen für die Prüfung und die Anforderungen für die Erneuerung von Ausweisen sind in den Weisungen geregelt.

¹ SR 748.941

Art. 7a Ausländischer Ausweis

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines ausländischen Ausweises kann bei der vom BAZL bezeichneten Stelle die Anerkennung des Ausweises zur Durchführung von gelegentlichen, nicht gewerbmässigen Hängegleiterflügen mit oder ohne Begleitperson beantragen.

² Der Inhaber oder die Inhaberin eines ausländischen Ausweises, der im Ausstellungsstaat zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit berechtigt, kann bei der vom BAZL bezeichneten Stelle die Anerkennung des Ausweises zur Durchführung von Ausbildungsflügen und gewerblichen Biplane-Hängegleiterflügen in der Schweiz beantragen, sofern einer der folgenden Staatsverträge sie oder ihn dazu berechtigt:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), Anhang 3;
- b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen), Anhang K.

³ Dienstleistungsanbieter mit einem Ausweis, der in einem Vertragsstaat nach dem FZA oder nach dem EFTA-Übereinkommen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit berechtigt (Ausbildung und gewerbliche Hängegleiterflüge mit einer Begleitperson), melden sich bei der nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁴ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen zuständigen Behörde.

Art. 7b Ausweismitführungspflicht

Die Ausweise müssen bei Hängegleiterflügen mitgeführt werden.

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie 2

¹ Der Betrieb von Hängegleitern ist unterhalb einer Höhe von 2000 Fuss über dem Bezugspunkt eines Flugplatzes ohne Kontrollzone (CTR) oder mit inaktiver CTR untersagt:

- c. in einem Abstand von weniger als 2,5 km vom Flugplatzbezugspunkt eines Helikopterflugplatzes.

² Ist die Sicherheit gewährleistet, so können Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligt werden:

- a. bei Flugplätzen mit Flugsicherungsdiensten: von der Flugverkehrsleitstelle im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter;
- b. bei den übrigen Flugplätzen: vom Flugplatzleiter.

² SR 0.142.112.681

³ SR 0.632.31

⁴ SR 935.01

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Haftpflichtansprüche von Passagieren sind vom Halter oder von der Halterin eines Biplane-Hängegleiters durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme sicherzustellen; für gewerbsmässige Flüge beträgt die Garantiesumme mindestens 5 Millionen Franken, für die übrigen Flüge 1 Million Franken.

Art. 16 Einschränkungen für Freiballone

¹ Es ist untersagt, Freiballone steigen zu lassen:

- a. die mit brennbarem Gas gefüllt sind;
- b. mit mehr als 2 kg Nutzlast;
- c. mit mehr als 30 m³ Inhalt.

² In einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. Der Inhalt eines Ballons darf nicht mehr als 1 m³ betragen.
- b. Es dürfen keine Ballone mit offenen Feuer (Himmelslaternen) oder mit angehängter Nutzlast steigen gelassen werden; ausgenommen sind an Luftballone angehängte Wettbewerbsantwortkarten bis zu einer Grösse von A5.
- c. Es dürfen nicht mehr als 300 Ballone gleichzeitig steigen gelassen werden.
- d. Die Ballone dürfen nicht zusammengebunden sein.

Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Wer ein Modellluftfahrzeug mit einem Gewicht bis 30 kg betreibt, muss stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten und jederzeit die Steuerung gewährleisten können.

² Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist untersagt:

- b. in aktiven CTR, sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird;

Art. 18 Abs. 1

¹ Es können Ausnahmen von den folgenden Einschränkungen bewilligt werden:

- a. von den Einschränkungen nach den Artikeln 15 Buchstabe b, 16 Absatz 2 und 17 Absatz 2 Buchstaben a und b:
 1. bei Flugplätzen mit Flugsicherungsdiensten: von der Flugverkehrsleitstelle im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter,
 2. bei den übrigen Flugplätzen: vom Flugplatzleiter;
- b. von den Einschränkungen nach den Artikeln 15 Buchstabe a, 16 Absatz 1 und 17 Absätze 1 und 2 Buchstabe c: vom BAZL.

Gliederungstitel vor Art. 20a

7a. Abschnitt: Musterzulassung von Modellluftfahrzeugen

Art. 20a

¹ Für Modellluftfahrzeuge kann eine Musterzulassung beim BAZL beantragt werden.

² Das Zulassungsverfahren und die Lufttüchtigkeitsanforderungen richten sich nach den Artikeln 9 Absätze 1 und 2 sowie 10 der Verordnung des UVEK vom 18. September 1995⁵ über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

Gliederungstitel vor Art. 20b

7b. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 20b

Bisheriger Art. 20a

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

10. August 2016

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

⁵ SR 748.215.1